

Abschrift

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 31 AS 1858/14 B ER
L 31 AS 1860/14 B ER PKH
Az.: S 207 AS 10297/14 ER I
Sozialgericht Berlin



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Berlin

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Claus Förster,
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Az.:

gegen

Jobcenter Berlin
Friedrichshain-Kreuzberg,
Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin
Az.: BS/X-P-96202-00040/14

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 31. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 4. September 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Baumann nach § 155 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 und 5 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschlossen:

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten erster und zweiter Instanz zu erstatten.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe im Beschluss des Sozialgerichts vom 1. Juli 2014 wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe

Nachdem sich das einstweilige Rechtsschutzverfahren durch angenommenes Anerkenntnis erledigt hat, war entsprechend § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG auf Antrag des Beschwerdeführers über die Kosten zu entscheiden. Gemäß § 155 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 und 5 SGG entscheidet der Vorsitzende im vorbereitenden Verfahren allein, wobei das vorbereitende Verfahren auch die Fälle erfasst, in denen eine Entscheidung über den geltend gemachten materiellen Anspruch nicht mehr zu erfolgen hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage., § 155 Rn. 7,8).

Die Befugnis der Entscheidung über die PKH-Beschwerde ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Satz 2 SGG als Annexkompetenz zur Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

Die nach § 193 SGG zu treffende Kostenentscheidung ist Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes, insbesondere der Erfolgsaussichten in der Hauptsache und der Gründe für die Antragstellung und Erledigung.

Danach ist festzustellen, dass das Begehren des Antragstellers entsprechend dem Anerkenntnis des Antragsgegners von Anfang an hätte Erfolg haben müssen, da das Anerkenntnis ab 14. Juli 2014 nach Beschwerdeeingang am 11. Juli 2014 beim Landessozialgericht in zeitlicher Hinsicht seine Begrenzung darin findet, dass Kosten für die Zeit vor der angestrebten Unterbringung nicht übernommen werden können. Dass ein Anspruch vor dem 14. Juli 2014 nicht bestanden haben könnte, ist nicht ersichtlich. Die ablehnende Begründung des Sozialgerichts überzeugt schon deshalb nicht, weil der aufgezeigte Verfahrensweg im konkreten Fall nicht von Erfolg gekrönt gewesen wäre, weil der Antragsgegner – aus seiner Sicht zu Recht- die Ansprüche schon wegen der

EU-Ausländerproblematik des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch/Zweites Buch (SGB II) abgelehnt hätte. Insoweit war im Hinblick auf die Erfolgsaussichten auch der Beschluss des 25. Senats des LSG vom 26. Juni 2014 (Az.: L 25 AS 1338/14 B ER) zu berücksichtigen, der dem Antragsteller bereits die Regelleistung zugesprochen hatte. Daran hätte sich der hier erkennende Senat wegen der Kosten der Unterkunft angeschlossen.

Da der Antragsteller einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Antragsgegner hat, kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht mehr in Betracht. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind insoweit nicht zu erstatten (§73a SGG i.V.m. §§ 144, 127 Abs. 4 Zivilprozessordnung –ZPO).

Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

Baumann
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht